

ANHANG II

MINDESTVORSCHRIFTEN FUER SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ IN BEREITS GENUTZTEN ARBEITSSTAETTEN NACH ARTIKEL 4 DER RICHTLINIE

1 . Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Faellen, in denen die Eigenschaften der Arbeitstaette oder der Taetigkeit, die Umstaende oder eine Gefahr dies erfordern .

2. Stabilitaet und Festigkeit

Gebaeude fuer Arbeitsstaetten muessen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen .

3. Elektrische Anlagen

Von elektrischen Anlagen darf keine Brand - oder Explosionsgefahr ausgehen; Personen muessen angemessen vor Unfallgefahren bei direktem oder indirektem Kontakt geschuetzt sein .

Bei der elektrischen Anlage und den Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die aeusseren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu beruecksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben .

4. Fluchtwege und Notausgaenge

4.1 Fluchtwege und Notausgaenge muessen frei von Hindernissen bleiben und auf moeglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich fuehren .

4.2 Alle Arbeitsplaetze muessen bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und in groesster Sicherheit verlassen werden koennen .

4.3 Fluchtwege und Notausgaenge muessen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

4.4 Tueren von Notausgaengen muessen sich nach aussen oeffnen .

Tueren von Notausgaengen duerfen nicht so verschlossen werden, dass sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geoeffnet werden koennen, die sie im Notfall benutzen muesste . Schiebe - und Drehtueren sind als Nottueren nicht zulaessig .

4.5 Fluchtwege und Notausgaenge als solche sind gemaess den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen .

Diese Kennzeichnung muss an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein .

4.6 Notausgaenge duerfen nicht mittels eines Schluessels verschlossen werden .

Fluchtwege und Notausgaenge sowie die dorthin fuehrenden Durchgaenge und Tueren duerfen nicht durch Gegenstaende versperrt werden, so dass sie jederzeit ungehindert benutzt werden koennen .

4.7 Fluchtwege und Notausgaenge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, muessen fuer den Fall, dass die Beleuchtung ausfaellt, ueber eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfuegen .

5 .Brandmeldung und -bekaempfung

5.1 In den Arbeitsstaetten muessen je nach Abmessungen und Nutzung der Gebaeude, nach vorhandenen Einrichtungen, nach physikalischen und chemischen Eigenschaften der vorhandenen Stoffe und nach der groesstmoeglichen Zahl anwesender Personen Feuerloescheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein .

5.2 Nichtselbstaendige Feuerloescheinrichtungen muessen leicht zu erreichen und zu handhaben sein .

Sie sind gemaess den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen .

Diese Kennzeichnung muss an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

6 .Lueftung umschlossener Arbeitsraeume

In umschlossenen Arbeitsraeumen muss unter Beruecksichtigung der Arbeitsverfahren und der koerperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zutraegliche Atemluft vorhanden sein .

Bei Verwendung einer lueftungstechnischen Anlage muss diese jederzeit funktionsfaehig sein .
Eine etwaige Stoerung muss durch eine Warneinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Ruecksicht auf die Gesundheit der Arbeiter erforderlich ist .

7 .Raumtemperatur

7.1 In den Arbeitsraeumen muss waehrend der Arbeitszeit unter Beruecksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der koerperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen ist .

7.2 In Pausen -, Bereitschafts -, Sanitaer -, Kantinen - und Sanitaetsraeumen muss die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Raeume entsprechen .

8 .Natuerliche und kuenstliche Beleuchtung der Raeume

8.1 Die Arbeitsstaetten muessen moeglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen fuer eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene kuenstliche Beleuchtung ausgestattet sein .

8.2 Arbeitsstaetten, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der kuenstlichen Beleuchtung in besonderem Masse Gefahren ausgesetzt sind, muessen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben .

9 .Tueren und Tore

9.1 Durchsichtige Tueren muessen in Augenhoehe gekennzeichnet sein .

9.2 Schwingtueren und -tore muessen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben .

10 .Gefahrenbereiche

Befinden sich in den Arbeitsstaetten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen Sturzgefahr fuer die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenstaenden besteht, so muessen diese Bereiche nach Moeglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern .

Zum Schutz der Arbeitnehmer, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen .

Die Gefahrenbereiche muessen gut sichtbar gekennzeichnet sein .

11 .Pausenraeume und Pausenbereiche

11.1 Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum oder entsprechender Pausenbereich zur Verfuegung zu stellen, wenn Sicherheits - oder Gesundheitsgruende, insbesondere wegen der Art der ausgeuebten Taetigkeit oder der eine bestimmte Obergrenze uebersteigenden Anzahl der im Betrieb beschaeftigten Personen, dies erfordern .

Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Buerorraeumen oder vergleichbaren Arbeitsraeumen beschaeftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen fuer eine Erholung waehrend der Pausen gegeben sind .

11.2 Pausenraeume und Pausenbereiche muessen mit Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rueckenlehne ausgestattet sein .

11.3 In den Pausenraeumen und Pausenbereichen sind angemessene Massnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belaestigungen durch Tabakrauch zu treffen .

12 .Schwangere Frauen und stillende Muetter

Schwangere Frauen und stillende Muetter muessen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen koennen .

13 .Sanitaerraume

13.1Umkleideraume, Kleiderschraenke

13.1.1 Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleideraume zur Verfuegung zu stellen, wenn sie bei ihrer Taetigkeit besondere Arbeitskleidung tragen muessen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gruenden nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden .

Die Umkleideraume muessen leicht zugaenglich und von ausreichender Groesse sein .

13.1.2 Diese Umkleideraume muessen mit abschliessbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung waehrend der Arbeitszeit aufbewahren kann .

Kleiderschraenke fuer Arbeitskleidung sind von Kleiderschraenken fuer Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstaende dies erfordern (z . B . Umgang mit gefaehrlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).

13.1.3 Fuer Frauen und Maenner sind getrennte Umkleideraume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Raeume vorzusehen .

13.2 Duschen, Toiletten und Handwaschbecken

13.2.1 Die Arbeitsplaetze sind so einzurichten, dass den Arbeitnehmern in der Naehede des Arbeitsplatzes folgendes zur Verfuegung steht:

- Duschen, wenn die Art ihrer Taetigkeit dies erfordert;
- besondere Raeume, die mit Toiletten und Handwaschbecken in ausreichender Zahl ausgestattet sind

13.2.2 Die Duschen und Waschgelegenheiten muessen fliessendes Wasser (erforderlichenfalls warmes Wasser) haben .

13.2.3 Fuer Frauen und Maenner sind getrennte Duschen oder aber eine getrennte Benutzung dieser Duschen vorzusehen .

Fuer Frauen und Maenner sind getrennte Toiletten oder aber eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen .

14 . Mittel fuer die Erste Hilfe

Die Arbeitsstaetten muessen mit Mitteln fuer die Erste Hilfe ausgestattet sein .

Diese Erste-Hilfe-Mittel muessen entsprechend gekennzeichnet und leicht zugaenglich sein .

15 .Behinderte Arbeitnehmer

Die Arbeitsstaetten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten .

Dies gilt insbesondere fuer Tueren, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die von Behinderten benutzt werden sowie fuer Arbeitsplaetze, an denen behinderte Arbeitnehmer unmittelbar taetig sind .

16 .Verkehr von Fussgaengern und Fahrzeugen

Arbeitsplaetze in geschlossenen Raeumen und im Freien sind so zu gestalten, dass sie sicher begangen und befahren werden koennen .

17 .Arbeitsstaetten im Freien (besondere Bestimmungen)

Werden die Arbeitnehmer auf Arbeitsplaetzen im Freien beschaeftigt, so sind die Arbeitsplaetze nach Moeglichkeit so einzurichten, dass die Arbeitnehmer

a) gegen Witterungseinfluesse und gegebenenfalls gegen das Herabfallen von Gegenstaenden geschuetzt sind,

b) weder Geraeuschen mit einem fuer die Gesundheit unzutraeglichen Laermpegel noch schaedlichen Wirkungen von aussen (z . B. Gasen, Daempfen, Staub) ausgesetzt sind,

c) bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen koennen bzw . ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann,

d) nicht ausgleiten oder abstuerzen koennen .